

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 18.04.2016
hier: 00681/2016 - Rücknahme des Stadtvertreterbeschlusses Drucksache 00183/2014 vom 15.12.14

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Rücknahme ihres Beschluss vom 15.12.2014 zur Drucksache 00183/2014

Der Beschluss(00183/2014) lautet:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die Möglichkeiten einer alternativen Unterbringung der sunnitischen Gemeinde zu prüfen.

In die Prüfung sind ein Umzug in eine andere geeignete Immobilie und die Möglichkeiten des Einsatzes von Städtebau- und/oder anderer Fördermittel für die Herrichtung als Moschee einzubeziehen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

1. Die sunnitische Gemeinde ist Mieterin von Flächen in der Anne-Frank-Straße 49. Nach den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts soll das ansonsten ungenutzte Gebäude zurück gebaut werden.

Die öffentliche Ausschreibung des Grundstücks unter der Voraussetzung, dass der Erwerber eine Standortalternative für die sunnitische Gemeinde anbietet, sind erfolglos geblieben.

Es gehört zu den Unternehmensgrundsätzen von Stadt, WGS und SWG, dass bei Abbruchmaßnahmen keine Mietkündigungen erfolgen, ohne den Mietern alternative Angebote zu unterbreiten. Exemplarisch sei hier das Engagement des Ortsbeirats Weststadt bei den Standortalternativen für den Jugendclub „Weststadt One“ und den Guttemplern am ehemaligen Verwaltungsstandort der SWG in der Leonhard-Frank-Straße genannt.

2. Städtebaufördermittel dürfen grundsätzlich nicht an Kirchen oder Religionsgemeinschaften gewährt werden.
3. Der Prüfauftrag, die Standortfrage der sunnitischen Gemeinde zu unterstützen, bezog sich insbesondere auf die Modernisierung der ehemaligen Kita in der Pecser Straße. Der Sachstand zur Liegenschaft Pecser Straße lautet:
 - Die Liegenschaft Pecser Straße wäre grundsätzlich geeignet, die räumlichen Anforderungen der sunnitischen Gemeinde zu erfüllen. Deshalb hatte die sunnitische Gemeinde geprüft, ob sie ggf. Eigenkapital für den Erwerb und die Modernisierung des Gebäudes aufbringen könne. Dieses ist der sunnitischen Gemeinde bis zum heutigen Tag nicht möglich.
 - Die Landeshauptstadt Schwerin wird das Gebäude nicht modernisieren, um es an Dritte zu vermieten. Derzeit wird die Bewertung und öffentliche Ausschreibung zum Verkauf der Liegenschaft vorbereitet.

Im Ergebnis sollte der Antrag (00681/2016) abgelehnt werden.

I.V.



Bernd Nottebaum